Kryptosteuerguide

2019



blockpit ECOVIS® TRENDING TOPICS Linde

Vorwort

Die Finanzwelt und das Bankwesen stehen momentan kurz vor einem der wahrscheinlich größten Umbrüche seit vielen Jahrzehnten. Mit der globalen Vernetzung aller Marktteilnehmer über das Internet sowie dem Aufkommen von modernen Technologien und Algorithmen auf dezentraler Basis, ergeben sich zahlreiche neue Möglichkeiten und Chancen.

Während der überhitzten Periode zum Jahreswechsel 2017 / 2018 rückten auf Blockchain basierende digitale Assets in den Fokus der breiten Öffentlichkeit. Ein erstes Interesse an der Blockchain machte sich bemerkbar und in weiterer Folge nahm die Akzeptanz gegenüber der Technologie von Tag zu Tag spürbar zu. Das Aufkommen von neuen, auf Blockchain basierenden Finanzinstrumenten wie beispielsweise dem Security Token, ist ein Resultat und eine logische Weiterentwicklung aus dieser „wilden" Zeit. Diese neuen Assets wurden erst in diesem Jahr von den Finanzbehörden als regelkonforme, fest verbriefte
Realwerte definiert, die zunehmend auch von etablierten Börsen aufgegriffen werden.

Mit der hier vorliegenden Zusammenfassung des aktuellen steuerrechtlichen Status Quo in Österreich, Deutschland und der Schweiz wollen wir allen Nutzern und auch Interessenten an diesen neuen, disruptiven Instrumenten einen Begleiter mit auf den Weg geben – auf den Weg in die digitale Zukunft des Finanzsystems. Aufgrund der Neuartigkeit und schnellen Entwicklung in Richtung regelkonformer Finanzprodukte sind viele Fragen, aber auch Gerüchte rund um die steuerliche Behandlung von Kryptoassets entstanden. Viele davon konnten bislang auch von Fachexperten nicht eindeutig beantwortet werden. Mit dem „Kryptosteuerguide 2019" wollen wir Sie unterstützen und Ihnen einen Leitfaden bereitstellen, der viele der wichtigsten Fragen klärt, um das Bewusstsein im Umgang mit Blockchain basierten Assets zu stärken und Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Aspekte zu geben.

Viel Erfolg beim Investieren!
Florian Wimmer, CEO & Co-founder, Blockpit

Inhalt

Der Kryptosteuerguide 2019 ist aus einer Kooperation zwischen dem Reg-Tech Startup Blockpit, dem Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten Ecovis, dem Linde Verlag und der überregionalen Newsplattform Trending Topics entstanden. Voller Fokus liegt dabei auf der steuerlichen Betrachtung von Kryptowährungen, wie Bitcoin und Co. im deutschsprachigen Raum. Eine Kontaktaufnahme bezüglich des Inhaltes kann unter support@blockpit.io erfolgen.

1.	**Kryptowährungen und Steuern in Österreich**	**5**
1.1.	Allgemeines zu Bitcoin, Ethereum, IOTA und wie diese versteuert werden	5
1.2.	Höhe der Steuern von Bitcoin und anderen Kryptowährungen	8
1.3.	Bitcoin & Co. in der Steuererklärung	21
2.	**Kryptowährungen und Steuern in Deutschland**	**24**
2.1.	Allgemeines zu Bitcoin, Ethereum, IOTA und wie diese versteuert werden	24
2.2.	Höhe der Steuern von Bitcoin und anderen Kryptowährungen in Deutschland	26
2.3.	Umgang mit steuerlichen Sonderfällen bei Kryptowährungen	30
2.4.	Bitcoin & Co. in der Steuererklärung	37
3.	**Kryptowährungen und Steuern in der Schweiz**	**40**
3.1.	Allgemeines zur Situation in der Schweiz	40

Abschließender Hinweis: Wir empfehlen allen Steuerpflichtigen, sämtliche Einkünfte aus Kryptowährungen transparent und sauber zu dokumentieren. Diese Nachweise können und werden vom Finanzamt eingefordert. Die angeführten Informationen geben einen ersten Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei individuellen Fragestellungen zu Kryptowährungen und Steuern empfehlen wir eine fachkundige Beratung.

blockpit ECOVIS® TRENDING TOPICS Linde

1

Kryptowährungen und Steuern in Österreich

1. Kryptowährungen und Steuern in Österreich

Die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen wirft in der Praxis einige Fragen auf. Viele dieser Fragen haben oftmals eine einfache Antwort. In diesem Kapitel finden Sie die Antworten zur Versteuerung von Kryptowährungen in Österreich.

1.1. Allgemeines zu Bitcoin, Ethereum, IOTA und wie diese versteuert werden

In diesem Unterkapitel finden Sie alle wichtigen Informationen zur ersten steuerlichen Eingrenzung Ihrer Kryptowährungen ganz allgemein.

1.1.1. Welche Rechtsgrundlage und steuerrechtlichen Betrachtung von Kryptowährungen gibt es?

Das Bundesministerium für Finanzen hat sich erstmalig mit dem Thema „Kryptowährungen" am Salzburger Steuerdialog 2014 beschäftigt. Von Seiten der Finanz werden Bitcoins (und andere „virtuelle" Währungen) nicht als offizielle Währung anerkannt, bei virtuellen Währungen handelt es sich laut Meinung der Finanz daher um ein mit einer Finanzanlage oder Finanzinstrument vergleichbares Wirtschaftsgut.

In einer BMF Information vom 25.7.2017 wurde diese Meinung weiterhin vertreten: „Kryptowährungen wie Bitcoins sind derzeit nicht als offizielle Währung anerkannt. Sie stellen auch keine Finanzinstrumente dar. Es handelt sich dabei um sonstige (unkörperliche) Wirtschaftsgüter. Diese unkörperlichen Wirtschaftsgüter gelten als nicht abnutzbar."

Diese BMF Info enthält erste Klarstellungen zu der steuerlichen Beurteilung von Kryptowährungen im Privat- oder Betriebsvermögen, sowie von bestimmten Vorgängen wie zB „Mining".

1.1.2. Wann fallen Steuern an?

Je nachdem ob Kryptowährungen im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden, sind unterschiedliche Besteuerungsregimes anzuwenden.

Grundsätzlich gilt für Kryptowährungen im Privatvermögen bei Verkauf innerhalb der einjährigen Behaltefrist folgendes:

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten) bleiben insofern steuerfrei, wenn die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften insgesamt EUR 440,00 im Kalenderjahr nicht überschreiten. Sollte diese Grenze pro Jahr nicht überstiegen werden, müssen die Spekulationseinkünfte nicht angegeben werden. Diese Grenze gilt unabhängig davon, welche Einkunftsarten sonst noch vorliegen (zB aus selbständiger Tätigkeit, aufgrund eines Dienstverhältnisses, etc.).

Eine weitere Grenze ist der sogenannte „Veranlagungsfreibetrag“: sofern jemand ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit hat (aufgrund eines Dienstverhältnisses), so muss keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn andere Einkünfte vorliegen und diese unter EUR 730,00 pro Jahr bleiben.

Darüber hinaus gilt: ist das gesamte Einkommen über EUR 11.000,00, unterliegt es dem progressiven Steuertarif:

- EUR 0 bis EUR 11.000 — 0%
- EUR 11.001 bis EUR 18.000 — 25%
- EUR 18.001 bis EUR 31.000 — 35%
- EUR 31.001 bis EUR 60.000 — 42%
- EUR 60.001 bis EUR 90.000 — 48%
- Einkommensteile über EUR 90.000 — 50%
- über EUR 1.000.000 (von 2016 bis 2020) — 55%

Werden Kryptowährungen länger als ein Jahr nach Kauf gehalten und erst nach Ablauf der einjährigen Beobachtungsfrist verkauft, entfällt die Steuerpflicht zur Gänze. Erträge aus der Veräußerung von virtuellen Währungen sind in diesem Fall gänzlich steuerfrei.

Werden Kryptowährungen jedoch zinstragend veranlagt, stellen sie Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs. 3 EStG dar. Realisierte Wertänderungen von zinsbringend veranlagten Kryptowährungen unterliegen dem Sondersteuersatz (27,5%) gemäß § 27a Abs. 1 EStG. Eine zinstragende Veranlagung findet statt, indem Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer (private Personen oder auf Handel mit Kryptowährungen spezialisierte Unternehmen) verliehen werden. Dazu wird eine entsprechende Menge an einer Kryptowährung an die Kryptowährungs-Adresse des Empfängers gesendet, womit ein Zuordnungswechsel hinsichtlich dieser Kryptowährung stattfindet. Wird als Gegenleistung für die Überlassung der Kryptowährung pro rata temporis eine zusätzliche Einheit Kryptowährung zugesagt, stellt diese „Zinsen" dar und sind somit als Einkünfte aus Überlassung von Kapital steuerpflichtig.

1.1.3. Gibt es eine Grenze, unter der man steuerfrei bleibt?

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten) bleiben insofern steuerfrei, wenn die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften insgesamt EUR 440,00 im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Eine weitere Grenze ist der sogenannte „Veranlagungsfreibetrag": sofern jemand ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit hat (aufgrund eines Dienstverhältnisses), so muss keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn andere Einkünfte vorliegen und diese unter EUR 730,00 pro Jahr bleiben.

1.1.4. Müssen Transaktionen unter dieser Grenze dennoch angeführt werden?

Sollte die Grenze von EUR 440,00 pro Jahr nicht überstiegen werden, müssen die Spekulationseinkünfte nicht angegeben werden. Gleiches gilt für den Veranlagungsfreibetrag.

1.2. Höhe der Steuern von Bitcoin und anderen Kryptowährungen

Informationen über die Berechnung der anfallenden Steuern, wie Gewinne und Verluste richtig behandelt werden und was bei Sonderfällen wie Airdrops, Hardforks u.ä. passiert, erhalten Sie hier (Österreich).

1.2.1. Wie hoch ist die Steuer auf Kryptowährungen?

Liegen Einkünfte aus einem Spekulationsgeschäft vor, so unterliegen diese dem progressiven Steuertarif (bzw. im Betriebsvermögen eines EPUs):

- EUR 0 bis EUR 11.000 0%
- EUR 11.001 bis EUR 18.000 25%
- EUR 18.001 bis EUR 31.000 35%
- EUR 31.001 bis EUR 60.000 42%
- EUR 60.001 bis EUR 90.000 48%
- Einkommensteile über EUR 90.000 50%
- über EUR 1.000.000 (von 2016 bis 2020) 55%

Werden Kryptowährungen im Rahmen einer GmbH gehalten, so fällt auf Ebene der Gesellschaft die 25% ige Körperschaftsteuer für Gewinne an, hat die GmbH Verluste so ist eine Mindestkörperschaftsteuer jährlich zu entrichten (EUR 500,00 bzw. EUR 1.750,00 pro Jahr). Im Falle einer Ausschüttung der GmbH an Gesellschafter fällt – sofern es sich um eine natürliche Person handelt – die 27,5% ige Kapitalertragsteuer

an. Handelt es sich bei dem Gesellschafter ebenso um eine Körperschaft, sind Ausschüttungen an diese idR steuerfrei.

1.2.2. Welche Berechnungsmethoden sind erlaubt und was bedeuten diese?

Wird in einem „virtual wallet" eine Kryptowährung gehalten, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie uU zu unterschiedlichen Tageskursen angeschafft wurde, ist im Falle eines Tausches oder Verkauf für das Vorliegen eines Spekulationsgeschäfts sowie die Höhe möglicher Spekulationseinkünfte entscheidend, welche dieser jeweiligen „Tranche" einer solchen Kryptowährung verkauft wird. Dabei kann der Steuerpflichtige eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand der jeweiligen angeschafften Kryptowährung hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert ist. Ist dies nicht der Fall, sind die jeweils ältesten einer Kryptowährung als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode: „first in – first out").

1.2.3. Gibt es Trades, die steuerfrei bleiben? (Spekulationsfrist)

Werden im Privatvermögen gehaltene Kryptowährungen länger als ein Jahr nach Kauf gehalten und erst nach Ablauf der einjährigen Beobachtungsfrist verkauft, entfällt die Steuerpflicht zur Gänze. Erträge aus der Veräußerung von virtuellen Währungen sind in diesem Fall gänzlich steuerfrei.

Liegen Trades innerhalb eines Jahres vor sind diese dann steuerfrei, wenn die jährlichen Einkünfte unter EUR 440,00.

1.2.4. Müssen derartige Trades trotzdem angegeben werden?

Nein, im den o.a. Fällen muss in der Steuererklärung nichts angegeben werden, jedoch sollten die Verkäufe außerhalb der Spekulationsfrist entsprechend dokumentiert werden, ebenso die Ermittlung der unter Grenze befindlichen Spekulationseinkünfte,

um im Falle von Rückfragen seitens der Finanzbehörde entsprechend vorbereitet zu sein.

1.2.5. Wie wird mit realisierten Verlusten umgegangen?

Verluste aus Spekulationsgeschäften sind nur innerhalb dieser Einkunftsart verrechenbar und nicht mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig.

1.2.6. Gibt es eine Möglichkeit Steuern auf Kryptowährungen zu vermeiden?

Im privaten Bereich kann die Steuer wie oben beschrieben insofern vermieden werden, sofern Verkäufe erst nach der einjährigen Behaltefrist stattfinden.

Im betrieblichen Bereich ist grundsätzlich jeder Trade steuerpflichtig (bei natürlichen Personen zum Progressionstarif, bei GmbHs 25% Körperschaftsteuer). Hier kann die Steuerbemessungsgrundlage lediglich dahingehend optimiert werden, dass Trades mit Verlusten realisiert werden (sofern vorhanden), welche dann mit den Gewinnen ausgeglichen werden können.

1.2.7. Beispiel aus der Praxis



Anna ↔ Kryptotraderin

Anna hat Anfang 2017 zum Traden begonnen und will im Jahr 2019 ihre Einkünfte aus Kryptowährungen für die vergangenen 2 Jahre versteuern.

- Sie hat am 01. Februar 2017 2 Bitcoin (BTC) für insgesamt EUR 1.500 gekauft.
- Am 01. März 2017 hat sie 0,5 BTC (Wert EUR 2.000) gegen 6 Ethereum (ETH) getauscht.
- Einen Bitcoin hat sie am 15. Dezember 2017 für EUR 14.000 verkauft.
- Außerdem hat sie am 15. Dezember 2017 3 ETH (Wert EUR 3.000) gegen 30 Litecoin (LTC) getauscht.

Zum Ende des Jahres 2017 besitzt Anna noch 0,5 BTC, 3 ETH und 30 LTC.

- Nachdem der Kurs stark fällt entscheidet sich Anna am 31. Jänner 2018 0,25 BTC für EUR 2.500 zu verkaufen.
- Der Kurs bricht weiter ein und Anna verkauft auch die übrigen 0,25 BTC am 01. April für EUR 1.500,00.
- Außerdem verkauft Anna 2 ETH am All-Time-High am 15. Jänner 2018 um jeweils EUR 1.200.
- Den übrig gebliebenen ETH verkauft sie am 15. März 2018 um EUR 400,00.
- Außerdem will sie sich von ihren LTC trennen, die am 01. Juli nur noch insgesamt EUR 1.500 wert sind.

Anna hat nun alle ihre Coins veräußert und kauft sich auch im Jahr 2018 keine neuen nach. Anna war 2017 noch Studentin ohne ein Nebeneinkommen.

2018 hat Anna insgesamt EUR 22.000 brutto verdient. Welche Steuerlast kommt auf Anna zu? Was muss sie beachten? Und welche Möglichkeiten hinsichtlich der Berechnungsmethode hat sie Steuern zu sparen?

Anna hat im Jahr 2017 Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, die sich wie folgt zusammensetzen:

TAUSCH							VE	AK	VG
01.03.2017	0,5	BTC	2000	->	6ETH	Tausch	2000	375	1625
15.12.2017	3	ETH	3000	->	30LTC	Tausch	3000	1000	2000
Verkauf									
15.12.2017	1	BTC	14000	Verkauf			14000	750	13250
									16875

Anna hat daher im Jahr 2017 Einkünfte aus Spekulationsgeschäften in Höhe von EUR 16.875. Das bedeutet für Anna in 2017 eine gesamte Steuerbelastung von EUR 1.454.

Im Jahr 2018 hat Anna folgende Einkünfte aus Spekulationsgewinnen:

							VE	AK	VG
31.01.2018	0,25	BTC	2500	Verkauf			2500	187,5	2312,5
15.01.2018	2	ETH	2400	Verkauf			2400	666,67	1733,33
15.03.2018	2	ETH	400	Verkauf			400	333,33	> 1 Jahr
01.04.2018	0,25	BTC	1500	Verkauf			1500	187,5	> 1 Jahr
01.07.2018	30	LTC	1500	Verkauf			1500	3000	-1500
									2545,83

Durch ihr zusätzliches Einkommen von EUR 22.000 brutto aufgrund ihres Dienstverhältnisses (inkl. Sonderzahlungen) ergeben sich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von EUR 15.881. Zusätzlich mit den Einkünften aus Spekulationsgewinnen ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen in Höhe von EUR 18.235 (bereits berücksichtigt: Werbungskostenpauschale iHv EUR 132,00 und Sonderausgabenpauschale iHv 60), dies führt zu einer gesamten Steuerbelastung von EUR 1.584 – wobei die bereits im Rahmen des Dienstverhältnisses abgezogenen

Lohnsteuern iHv EUR 794,00 gegengerechnet werden können. Es kommt somit zu einer Nachforderung von gesamt EUR 790,00 an Einkommensteuern für 2018.

Hätte Anna mit ihrem BTC-Verkauf am 31.1.2018 noch bis nach den 1.2.2018 gewartet, wäre dieser Verkauf auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist und somit steuerfrei gewesen – sie wäre damit in 2018 unter dem Veranlagungsfreibetrag von EUR 730,00 gewesen und es würde zu keiner zusätzlichen Steuerzahlung in 2018 führen.

Die erste Tranche an ETH-Verkäufen am 15.1.2018 wäre ab 1.3.2018 steuerfrei gewesen. Allerdings wäre durch den hohen Kursverlust ein Liquiditätsnachteil entstanden.

1.2.8. Wie wird Mining steuerlich betrachtet?

Werden Kryptowährungen geschaffen („Mining"), liegt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit vor, wenn die entscheidenden Kriterien Selbstständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnabsicht und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr gegeben sind (das Vorliegen dieser Kriterien wird aber von der Finanz „vermutet").

Die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Mining-Tätigkeit ergeben sich aus dem Marktwert der „erschaffenen" Einheiten an Kryptowährungen abzüglich der damit in Verbindung stehenden Betriebsausgaben (zB Stromkosten und Abschreibung der speziellen Mining Hardware).

In der Umsatzsteuer ist das Kryptowährung-Mining laut der Finanzverwaltung mangels identifizierbarem Leistungsempfänger nicht steuerbar.

1.2.9. Wie werden ICOs / Tokensales steuerlich betrachtet?

Ähnlich eines Initial Public Offerings (IPO), gibt ein Unternehmen bei einem ICO eine bestimmte Anzahl an Token aus und erhält als Gegenleistung Kryptowährungseinheiten oder Währungen (zB EUR oder USD), um zB eine Geschäftsidee zu finanzieren.

Die Token können dabei verschiedene Rechte übertragen und können grundsätzlich wie folgt gegliedert werden:

a) Counterparty-Tokens zB.

- Anspruch auf Waren oder Dienstleistungen (Utility-Token)
- Security-Token
  - Recht auf Umsatz-/Gewinnbeteiligung
  - Recht auf Substanzbeteiligung

b) Non-Counterparty-Tokens

- Reine Wertsteigerung des Token

Beim emittierenden Unternehmen ist die bilanzielle Behandlung stark vom Einzelfall abhängig. Token können, abhängig von den übertragenen Rechten, eine Verbindlichkeit bzw. Rückstellung, Eigen- oder Fremdkapital oder einen Ertrag darstellen – je nachdem ist auch die Besteuerung unterschiedlich (sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich).

1.2.10. Wie werden STOs steuerlich betrachtet?

Die konkrete steuerliche Einordnung von Security Tokens ist anhand der konkreten Ausgestaltung einzelfallbezogen zu prüfen.

Beim ausgebenden Unternehmen kann ein Security Token steuerrechtlich entweder als Eigenkapital oder als Fremdkapital dargestellt werden. Steuerliches Eigenkapital wird dann vorliegen, wenn der Security Token eine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn vorsieht. Liegt keine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn vor, so ist der Security Token steuerlich als Fremdkapital zu qualifizieren.

Auf Ebene des Investors als natürliche Person, können Security Tokens demnach als Einkünfte aus Kapitalvermögen iS des § 27 EStG dargestellt werden. Wird der Token derart ausgestaltet ist zu hinterfragen ob der begünstigte Sondersteuersatz von 27,5% anwendbar ist oder die Einkünfte der normalen Einkommensteuerprogression unterliegen. Im Fall von Security Token, die Gewinnansprüche wie bei Aktien und Substanzgenussrechten vorsehen, ist idR der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar. Liegt hingegen ein nicht verbrieftes bzw. nicht öffentlich angebotenes obligationsähnliches Genussrecht oder eine Darlehensgewährung vor, werden Einkünfte daraus mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert.

1.2.11. Wie wird mit Coins / Token aus Airdrops steuerlich umgegangen?

Wird für den Erhalt von Airdrops eine Gegenleistung verlangt (zB Marketingaktivitäten/Werbeleistung auf Social-Media-Kanälen für Bewerbung Coin) so ist je nachdem abhängig ob der Empfänger dies seiner Privatsphäre zuordnet oder zB hauptberuflich selbständig tätig ist als Influencer.

Ist jemand hauptberuflich selbständig tätig, so wird dies als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu erfassen sein (Wert: Gegenleistung). Ist der Airdrop der Privatssphäre zuzuordnen, so wird es sich idR um sonstige Einkünfte gem § 29 EStG handeln. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie im Kalenderjahr höchstens EUR 220,00 betragen.

Erfolgt der Airdrop ohne gänzliche Gegenleistung, ist von einer steuerfreien Schenkung auszugehen.

1.2.12. Wie wird mit Coins / Token aus Masternodes und Staking steuerlich umgegangen?

Einkünfte aus Masternodes bzw. dem Proof-of-Stake (PoS) Mechanismus sind derzeit in Österreich nicht aktuell geregelt. Nachdem diese Verfahren dem Mining jedoch sehr ähnlich sind, wird es sich idR um Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb handeln.

1.2.13. Wie wird mit Coins/Token aus Bounty/Affiliate Programmen umgegangen?

Ähnlich dem Airdrop kommt es darauf an, ob eine Gegenleistung verlangt wird oder nicht, und ob der Empfänger die Gegenleistung im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit erbringt oder eher einmalig und daher der Privatsphäre zuzuordnen ist. Je nachdem kann es sich um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit handeln oder sonstige Einkünfte. Sonstige Einkünfte unter EUR 220,00 sind nicht steuerpflichtig. Ohne Gegenleistung handelt es sich um eine steuerfreie Schenkung.

1.2.14. Wie wirken sich Token-Swaps steuerrechtlich aus?

Bei einem Token-Swap handelt es sich um den Wechsel von einer Blockchain auf eine andere. Steuerrechtlich ist dies wohl irrelevant, es ist jedoch eine genaue Dokumentation des Vorganges empfehlenswert.

1.2.15. Wie wirken sich Hard Forks / Soft Forks steuerrechtlich aus?

Bei einem Hard Fork stellt sich primär die Frage, wie die 1-Jahresfrist zu berechnen und wie die Anschaffungskosten der geforkten Coins zu ermitteln sind. Der Anschaffungszeitpunkt des ursprünglichen Kryptowährungsguthabens gilt auch für das neu

erhaltene Guthaben, für die geforkten Coins ist daher das Anschaffungsdatum der ursprünglichen Coin zu übernehmen und daher auch für den Lauf der 1-Jahresfrist der Spekulationsfrist heranzuziehen. Die Anschaffungskosten des neu erhaltenen Kryptowährungsguthabens sind dabei mit Null zu bewerten, weshalb der volle Veräußerungspreis steuerpflichtig ist, die Anschaffungskosten des bisherigen Kryptowährungsguthabens bleiben unverändert.

Bei Soft Forks handelt es sich ähnlich wie beim Token-Swap um eine Art „Regel-Update" zum bestehenden Regelwerk und daher steuerlich irrelevant.

1.2.16. Wie werden Kryptowährungen aus Schenkungen versteuert?

Schenkungen sind in Österreich nicht mehr steuerpflichtig. Es besteht jedoch unter gewissen Umständen eine Pflicht zur Meldung. Anzeigepflicht besteht neben Bargeld, Kapitalforderungen etc. auch für immaterielle Vermögensgegenstände. In der Meldung ist der gemeine Wert des übertragenen Vermögens anzugeben. Befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen bis zu einem gemeinen Wert von EUR 50.000 innerhalb eines Jahres. Erwerbe zwischen anderen Personen sind bis zu einem gemeinen Wert innerhalb von EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren von der Anzeigepflicht befreit. Bei unentgeltlichen Erwerben ist betreffend die 1-Jahresfrist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen.

1.2.17. Was muss beim Vererben von Kryptowährungen beachtet werden?

Erbschaften sind wie Schenkungen in Österreich nicht mehr steuerpflichtig. Ebenso wie bei einer Schenkung ist auch bei Erbschaften aufgrund des unentgeltlichen Erwerbes bei der Berechnung der 1-Jahresfrist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen.

1.2.18. Beispiel aus der Praxis



Frank ICO Investor Miner

Frank hat sich am 01. August 2015 ein BTC Mining Rig um EUR 2.000 gekauft. Anfangs mined er noch 0,1 BTC im Wert von EUR 35,00 pro Monat. Die Stromkosten belaufen sich auf EUR 50,00 pro Monat. Er verkauft die BTC das ganze Jahr 2015 nicht und hält am Ende des Jahres 0,5 BTC. Ab 01. Jänner 2016 mined Frank mit seinem Rig nur noch 0,05 BTC pro Monat, was durch den Wertanstieg ca. EUR 25 entspricht. Frank beschließt am 30. Juni seine 0,5 BTC von 2015 um EUR 350,00 zu verkaufen. Die restlichen BTC behält er und mined das ganze Jahr 2016 weiter. Er hält am 31. Dezember 2016 0,6 BTC. Durch die steigende Hashrate und den immer geringeren Ausbeuten beschließt Frank sein Mining Rig für EUR 200 am 01. Jänner 2017 zu verkaufen. Er verkauft ebenfalls die Hälfte seiner BTC für insgesamt EUR 250. Die restlichen 0,3 BTC behält er bis zum 15. Dezember 2017 und verkauft diese dann um EUR 4.000. In der Zwischenzeit investiert Frank EUR 2.000 am 01. Juni 2017 in einen ICO. Beim Listing des Coins steigt sein Investment auf EUR 10.000. Er beschließt sich EUR 5.000 davon am 30. Juni auszahlen zu lassen. Die restlichen Coins behält er bis er am 15. Juni 2018 (im Wert von EUR 1.500) und am 01. Juli 2018 (im Wert von EUR 1.000) jeweils das letzte Viertel seiner Coins verkauft. Frank war über die Jahre durchgehend mit seinem Computergeschäft selbstständig und hat sich pro Jahr EUR 40.000 brutto ausgezahlt. Er kauft sich ebenfalls Fachliteratur und einen Onlinekurs zum Thema Mining im Jahr 2018. Welche Steuerlast kommt auf Frank zu? Was muss er beachten und was kann er an Kosten gegenrechnen?

Werden Bitcoins geschaffen („Mining“), liegt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit vor, die entsprechende steuerliche Konsequenzen nach sich zieht. Die Schaffung der

Bitcoins wird somit nicht anders behandelt als die Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter – daraus resultierende Einkünfte sind somit zum Tarif zu erfassen.

Einnahmen-Ausgabenrechnung Mining 2015

BEZEICHNUNG	ERGEBNIS
Einnahmen (Zufluss)	175
Stromkosten	-250
Abschreibung Rig	-333
Verlust 2015	-408
Gewinn EPU	40.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	**39.592**

Im Jahr 2015 kann die Anschaffung des Mining Rigs über die Halbjahres-Abschreibung als Ausgabe für die Miningtätigkeit berücksichtigt werden (Nutzungsdauer 3 Jahre, für 2015 Anschaffung 2. Halbjahr), außerdem können die Stromkosten als Ausgabe angesetzt werden. Nachdem in 2015 keine BTC verkauft werden, sind lediglich die zugeflossenen Coins als Einnahmen anzusetzen. Die Einkünfte aus der Miningtätigkeit ergeben in 2015 somit einen Verlust von rund EUR 408,00. Aus seiner selbständigen Tätigkeit mit seinem Computergeschäft erzielt Frank einen Gewinn von EUR 40.000. Der Gesamtbetrag der Einkünfte liegt somit bei rund EUR 39.532 – was für 2015 eine gesamte Steuerlast (Versteuerung zum Progressionstarif) von EUR 11.390 ergibt.

Einnahmen-Ausgabenrechnung Mining 2016

BEZEICHNUNG	ERGEBNIS
Verkauf BTC aus 2015	175

BEZEICHNUNG	ERGEBNIS
Einnahmen (Zufluss)	300
Stromkosten	-600
Abschreibung Rig	-667
Verlust 2016	-792
Gewinn EPU	40.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	**39.208**

Trotz BTC Verkauf im Jahr 2016 resultiert aus der Miningtätigkeit ein Verlust von EUR 792,00 – zuzüglich dem Gewinn aus dem Computer-EPU ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 39.208 – wodurch eine Steuerlast von EUR 9.722 entsteht (wegen der Steuerreform 2016 günstiger besteuert aufgrund Änderung Steuerprogression).

Einnahmen-Ausgabenrechnung Mining 2017

BEZEICHNUNG	ERGEBNIS
Verkauf BTC	3.850
Verkauf Rig	200
Stromkosten	0
Restbuchwert Rig	-667
Abschreibung Rig	-333
Gewinn 2017	3.150
Gewinn EPU	40.000
EK Spekulationsgewinne	4.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	**47.050**

Durch den Verkauf der BTC und des Verkaufs des Rigs ergibt sich im Jahr 2017 ein Gewinn von EUR 3.150 aufgrund der Miningtätigkeit, Stromkosten können in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine mehr berücksichtigt werden, da mit Beginn des Jahr 2017 die Mining-Tätigkeit eingestellt wurde. Aufgrund des Verkaufs des Rigs wird der noch vorhandene Restbuchwert auch als Ausgabe berücksichtigt.

Aufgrund des 50% igen Verkaufs des ICO-Investments (welches im Privatvermögen gehalten wird) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, sind die EUR 5.000 abzüglich Anschaffungskosten von EUR 1.000 als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Für das Jahr 2017 ergibt sich daher ein Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte von EUR 47.050 und somit eine Steuerbelastung von EUR 13.041.

Im Jahr 2018 hat Frank keine Miningtätigkeit mehr – ob daher die Fachliteratur sowie Onlineseminare zum Thema Mining im Jahr 2018 als Betriebsausgabe im Rahmen seines EPUs absetzbar ist, ist zu hinterfragen. Die beiden Verkäufe der restlichen ICO Investition erfolgte jeweils nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist – diese sind daher nicht steuerpflichtig. Somit hat Frank im Jahr 2018 nur mehr seine Einkünfte aus seinem EPU zu versteuern – der Gewinn von EUR 40.000 löst eine Steuerlast von EUR 10.055 aus.

1.3. Bitcoin & Co. in der Steuererklärung

Nachdem Sie Ihre Steuerlast berechnet haben, erfahren Sie in diesem Unterkapitel, wie sie diese in Österreich korrekt in Ihre Einkommensteuererklärung eintragen.

1.3.1. Wann und wo muss die Steuererklärung eingereicht werden?

Die Jahressteuererklärungen sind samt Beilagen bis 30. April des Folgejahres beim zuständigen (Wohnsitz-)Finanzamt einzureichen. Werden die Jahressteuer-erklärungen elektronisch über FinanzOnline eingebracht, so verlängert sich die Frist

bis 30. Juni des Folgejahres. Diese Fristen können auf begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert werden. Ein solcher Antrag auf Fristverlängerung kann auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Fristverlängerung) eingebracht werden. Bei Vertretung durch eine steuerliche Vertreterin oder einen steuerlichen Vertreter sind auch längere Fristen möglich.

1.3.2. Wie wird die Steuererklärung eingereicht? (Position in der Erklärung / Einkunftsart)

Sofern Kryptowährungen im Privatvermögen gehalten werden, sind die daraus resultierenden Spekulationseinkünfte unter den sonstigen Einkünften in der Einkommensteuererklärung einzutragen. Bei Kapitalgesellschaften ist eine Körperschaftsteuererklärung auszufüllen.

2

Kryptowährungen und Steuern in Deutschland

2. Kryptowährungen und Steuern in Deutschland

Die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen wirft in der Praxis so manche Frage auf. Viele dieser Fragen haben oftmals eine einfache und klare Antwort. In diesem Kapitel finden Sie die Antworten zur Versteuerung von Kryptowährungen in Deutschland.

2.1. Allgemeines zu Bitcoin, Ethereum, IOTA und wie diese versteuert werden

In diesem Unterkapitel finden Sie alle wichtigen Informationen zur ersten steuerlichen Eingrenzung Ihrer Kryptowährungen.

2.1.1. Welche Rechtsgrundlage und steuerrechtlichen Betrachtung von Kryptowährungen gibt es?

Die Besteuerung von Kryptowährungen ist in Deutschland gesetzlich nicht explizit geregelt. Es kommen vielmehr die allgemeinen Steuerregelungen zur Anwendung, die jedoch wegen der Neuartigkeit dieser Wirtschaftsgüter (Bitcoin, Ethereum, Ripple, Dash etc.) nicht immer unproblematisch sind.

Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt erstmals mit einem Schreiben vom 27.02.2018 zu einzelnen Fragen der Besteuerung geäußert, das die Finanzämter in Deutschland bindet. Dieses Schreiben betrifft jedoch nur die Umsatzsteuer. Auch das Finanzministerium Hamburg hat sich mit der Thematik befasst und am 11.12.2017 eine Stellungnahme zur ertragsteuerlichen Behandlung des Handels mit Bitcoins in der privaten Vermögenssphäre veröffentlicht, das jedoch nur die Finanzämter in Hamburg bindet. Weitere Verwaltungsanweisungen oder gar finanzgerichtliche Entscheidungen existieren noch nicht.

2.1.2. Wann fallen Steuern auf Bitcoin und Co. in Deutschland an?

Bei Kryptowährungen handelt es sich um andere Wirtschaftsgüter im Sinne von § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG.

Bei Anschaffung und Veräußerung innerhalb der Jahresfrist werden steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte gem. § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG erzielt.

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich gem. § 23 Abs. 3 EStG durch Gegenüberstellung von Veräußerungspreis und Anschaffungskosten abzgl. etwaiger Werbungskosten (z.B. Tradingkosten).

Entgegen der – insbesondere in Internetforen – häufig vorzufindenden Meinung, sind Veräußerungsgewinne aus Kryptogeschäften nicht als Kapitaleinkünfte zu behandeln, die unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer unterliegen.

2.1.3. Gibt es eine Grenze, unter der Kryptowährungen wie Bitcoin in Deutschland steuerfrei bleiben?

Gewinne werden nur dann der Besteuerung zugeführt, wenn die Veräußerungsgewinne eines Kalenderjahres EUR 599,00 übersteigen. Bei der EUR 600,00 Grenze des § 23 Abs. 3 S. 5 EStG handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet, dass bei Überschreiten der Freigrenze der volle Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegt.

2.1.4. Müssen Transaktionen unter dieser Grenze dennoch angeführt werden?

Einkünfte unterhalb der Freigrenze von EUR 600,00 müssen nicht angegeben werden. Empfehlenswert ist es jedoch, sämtliche Transaktionen zu dokumentieren, um im Falle von Rückfragen diese vorweisen zu können.

2.2. Höhe der Steuern von Bitcoin und anderen Kryptowährungen in Deutschland

Informationen über die Berechnung der anfallenden Steuern, wie Gewinne und Verluste richtig behandelt werden und welche Berechnungsmethoden in Deutschland zulässig sind, erhalten Sie hier.

2.2.1. Wie hoch ist die Steuer auf Kryptowährungen?

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn unterliegt dem progressiven Steuertarif gem. § 32a EStG. Dieser beginnt bei 14% und endet bei 45%.

Ab einem Einkommen i. H. v. EUR 54.950 gilt ein konstanter Grenzsteuersatz von 42% bis zu einem Einkommen v. EUR 260.533. Ab einem Einkommen i. H. v. EUR 256.304 ist ein Grenzsteuersatz i H. v. 45% (sog. Reichensteuer) zu beachten. Darüber hinaus wird ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5% der Einkommensteuer erhoben. Wenn der Steuerpflichtige Mitglied einer Religionsgemeinschafft ist, fällt zudem noch Kirchensteuer an. Der Kirchensteuersatz beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8% und in den übrigen Bundesländern 9% der Einkommensteuer.

2.2.2. Welche Berechnungsmethoden sind erlaubt und was bedeuten diese?

Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten stellt sich häufig das Problem, dass die eingesetzten Coins zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Kursen/ Anschaffungskosten erworben wurden. Gemäß deutscher Auslegung ist die FiFo-Methode (First-in-First-out) am geeignetsten, die Anschaffungskosten zu bestimmen (vgl. dazu LfST Bayern v. 12.3.2013, S 2256.1.1-6/4 St32).

Eine andere Möglichkeit wäre, die Anschaffungskosten nach Durchschnittswerten zu ermitteln (vgl. dazu BFH Judikat v. 24.11.1993 – Anschaffungskosten nach Durchschnittswerten bei Sammeldepots).

2.2.3. Gibt es Trades, die steuerfrei bleiben? (Spekulationsfrist)

Werden im Privatvermögen gehaltene Kryptowährungen erst nach einem Jahr Behaltefrist veräußert, so sind diese Trades steuerfrei. Wird ein Veräußerungsgeschäft innerhalb der einjährlichen Haltefrist abgewickelt, greift noch die Freigrenze von EUR 600,00 p.a. Fraglich ist, ob der Verkauf einer abgespaltenen Kryptowährung – z.B. Bitcoin-Cash – zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft gem. §§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG führen kann. Hierzu müsste Bitcoin-Cash „angeschafft" worden sein. An einer solchen Anschaffung fehlt es aber, da kein entgeltlicher Erwerb von einem beteiligten Dritten vorliegt.

2.2.4. Müssen derartige Trades trotzdem angegeben werden?

Nein, im den o.a. Fällen muss in der Steuererklärung nichts angegeben werden, jedoch sollten die Verkäufe außerhalb der Spekulationsfrist entsprechend dokumentiert werden, ebenso die Ermittlung der unter Grenze befindlichen Spekulationseinkünfte, um im Falle von Rückfragen seitens der Finanzbehörde entsprechend vorbereitet zu sein.

2.2.5. Wie wird mit realisierten Verlusten umgegangen?

Die Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Veranlagungszeitraums verrechnet werden. Insoweit ist keine Gleichartigkeit der Geschäfte erforderlich. So können z.B. Spekulationsgewinne aus Grundstücksgeschäften mit Spekulationsverlusten aus Kryptogeschäften verrechnet werden. Die Saldierung mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist jedoch ausgeschlossen, § 23 Abs. 3 S. 7 EStG. Verbleibende Verluste können jedoch ins Vorjahr zurückgetragen und unbegrenzt vorgetragen werden, § 23 Abs. 3 S. 8 EStG. Die Freigrenze i. H. v. EUR 600,00 ist vor Durchführung des Verlustrücktrags zu berück-

sichtigen. Gewinne und Verluste zwischen Ehegatten können bei Zusammenveranlagung verrechnet werden.

2.2.6. Gibt es eine Möglichkeit Steuern auf Kryptowährungen zu vermeiden?

Im privaten Bereich kann eine Versteuerung vermieden werden, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung der jeweiligen Kryptowährung die einjährige Behaltefrist beachtet wird, der Verkauf also frühestens ein Jahr nach Anschaffung passiert.

Im betrieblichen Bereich ist grundsätzlich jeder Trade steuerpflichtig (bei natürlichen Personen zum Progressionstarif, bei GmbHs Körperschaftsteuer). Hier kann die Steuerbemessungsgrundlage lediglich dahingehend optimiert werden, dass Trades mit Verlusten realisiert werden (sofern vorhanden), welche dann mit den Gewinnen ausgeglichen werden können.

2.2.7. Was bedeutet eine zinsveranlagte Verleihung an einen Bekannten?

Eine zinstragende Veranlagung findet statt, indem Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer, zB Privatpersonen im Bekanntenkreis, verliehen werden. Dazu wird eine entsprechende Menge an einer Kryptowährung an die Kryptowährungs-Adresse des Empfängers gesendet, womit ein Zuordnungswechsel hinsichtlich dieser Kryptowährung stattfindet. Wird als Gegenleistung für die Überlassung der Kryptowährung eine zusätzliche Einheit Kryptowährung zugesagt, stellen diese „Zinsen" dar und sind somit als Einkünfte aus Überlassung von Kapital steuerpflichtig und unterliegen der 25% igen Abgeltungssteuer.

2.2.8. Beispiel aus der Praxis



Bob Hodler $ Zinsverleiher

Bob ist relativ spät in den Markt gekommen und hat sich seinen ersten BTC am 31. August 2017 um EUR 4.000 gekauft. Davon hat er einem Freund 0,25 BTC für EUR 100,00 Zinsen pro Monat verliehen. Diese Zinsen erhält er monatlich bis zum 01.Dezember 2017. Denn dann gibt ihm sein Freund die 0,25 BTC wieder zurück. Im Dezember 2017 forkt außerdem BTC und Bitcoin Cash (BCH), dadurch erhält Bob für seinen BTC 1:1 BCH. Bob behält seinen BTC bis zum 01. September 2018 und verkauft diesen dann für EUR 7.000. Seinen BCH verkauft er zur Hälfte ebenfalls am 01. September 2018 für EUR 200,00 und die 2. Hälfte verkauft er am 31. Dezember 2018 für EUR 150,00. Sonst hat Bob keine Coins gekauft oder verkauft im Jahr 2018. Bob war 2017 und 2018 Angestellter mit einem Bruttoeinkommen von EUR 30.000 pro Jahr. Welche Steuerlast kommt auf Bob zu? Welche Fristen als Hodler muss er beachten?

Die 0,25 BTC – welche an einen Freund verliehen werden – werden durch die vereinbarten Zinsen somit zinstragend veranlagt. Somit stellen die 0,25 BTC Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG dar und realisierte Wertänderungen im Falle eines Verkaufes unterliegen dem Sondersteuersatz von 27,5% und nicht dem normalen Progressionstarif.

Bei dem Fork handelt es sich um einen Hard-Fork – hier ist daher das Anschaffungsdatum der ursprünglichen Coin zu übernehmen und für die Berechnung der 1-Jahresfrist maßgeblich.

Im Jahr 2017 erhält Bob EUR 100,00 pM Verzinsung von September bis November – somit gesamt EUR 300,00 – als zusätzliche Einheiten BTC. Die erhaltenen Zinsen sind einkommensteuerpflichtig zum normalen Tarif. Betreffend seinem Dienstverhältnis wir von Bobs Arbeitgeber im Zuge der monatlichen Lohnverrechnung bereits die Lohnsteuer einbehalten – diese beläuft sich für das ganze Jahr 2017 auf rund EUR 2.528 (inkl. 13./14. Bezug). Nachdem Bob lediglich ein Dienstverhältnis hat, ist für ihn der Freibetrag von EUR 730,00 anwendbar – demnach müssen die EUR 400,00 an Zinsen nicht veranlagt werden.

Im Jahr 2018 verkauft Bob im September seine BTC – durch den Hard-Fork ist der Anschaffungszeitpunkt der ursprünglichen Coins maßgeblich – somit August 2017. Betreffend die 0,75 BTC welche nicht zinstragend veranlagt wurden, ist somit die 1-jährige Spekulationsfrist erfüllt und der Verkauf ist nicht steuerpflichtig. Betreffend die 0,25 BTC, welche zinstragend veranlagt wurden, ist der 27,5% ige Sondersteuersatz anwendbar, die Spekulationsfrist greift nicht: somit sind ein Viertel der EUR 7.000 aus dem Verkauf des BTC mit 27,5% Sondersteuersatz zu versteuern, was zu einer zusätzlichen Steuerbelastung in 2018 von rd EUR 481,00 führt.

2.3. Umgang mit steuerlichen Sonderfällen bei Kryptowährungen

Es gibt kaum Krypto-Portfolios, wo nicht der ein oder andere Sonderfall Teil der steuerlichen Betrachtung ist. Wie diese zu sehen sind wird Ihnen hier gezeigt.

2.3.1. Wie wird Mining steuerlich betrachtet?

Nach deutschem Recht werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, wenn folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Selbständige Tätigkeit,
- nachhaltige Tätigkeit,

- Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr,
- Gewinnerzielungsabsicht,
- keine selbständigen Einkünfte und keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- keine reine Vermögensverwaltung

Mit Bitcoin-Mining wird eine selbständige Tätigkeit ausgeübt. Die Mining-Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn es sich nicht nur um gelegentliches Mining handelt. Aufgrund der Höhe der Anschaffungskosten für die Hardware wird es regelmäßig nicht rentabel sein, gelegentliches Mining zu betreiben.

In diesem Fall wären die geschürften Coins zunächst mit den Herstellungskosten, also zumeist die anteiligen Strom- und Hardwarekosten, anzusetzen, wobei bei einer späteren Veräußerung der Unterschiedsbetrag der steuerbare Gewinn ist.

2.3.2. Wie werden ICOs / Tokensales steuerlich betrachtet?

ICOs sind nach wie vor gesetzlich nicht geregelt. Der Tokensale wird daher nach den allgemeinen steuerlichen Regeln zu beurteilen sein – es besteht daher Steuerpflicht, wenn der Token innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (=sobald dieser in der virtual Wallet verfügbar ist) verkauft wird. Auf Ebene des emittierenden Unternehmens ist die Zuordnung zu den Token im Einzelfall zu überprüfen, um umsatzsteuerliche als auch ertragsteuerliche Konsequenzen abklären zu können.

2.3.3. Wie werden STOs steuerlich betrachtet?

Wird der Token nach Herausgabe weiterhin gehandelt, so gelten die „normalen" Besteuerungsregimes wie bei Kryptowährungen: Einkommensteuer im Falle von gewerblichem Trading als EPU oder im Falle Spekulationseinkünfte als Privatperson, Körperschaftsteuerpflicht bei GmbHs.

2.3.4. Wie wird mit Coins / Token aus Airdrops umgegangen?

Wird für den Erhalt von Airdrops eine Gegenleistung verlangt (zB Marketingaktivitäten/Werbeleistung auf Social-Media-Kanälen für die Bewerbung des Coins) so ist je nachdem abhängig ob der Empfänger dies seiner Privatsphäre zuordnet oder zB hauptberuflich selbständig tätig ist als Influencer.

Ist jemand hauptberuflich selbständig tätig, so wird dies als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu erfassen sein (Wert: Gegenleistung).

Erfolgt der Airdrop ohne gänzliche Gegenleistung, ist von einer steuerfreien Schenkung auszugehen.

2.3.5. Wie wird mit Coins/Token aus Masternodes/Staking umgegangen?

Bei Einkünften, die durch das Errichten einer Masternode erzielt werden, sind Parallelen zu einer Mining-Tätigkeit erkennbar. Da diese in der Regel zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, könnte dies auch für Masternodes zutreffen.

Um von gewerblichen Einkünften ausgehen zu können, müssten die positiven Tatbestandsmerkmale des § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) kumulativ erfüllt sein:

- Gewinnerzielungsabsicht
- nachhaltige Betätigung
- Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- Selbständigkeit

Zudem existieren drei negative Abgrenzungsmerkmale. Diese sind wie folgt definiert:

- Abgrenzung gegenüber der privaten Vermögensverwaltung
- Abgrenzung gegenüber der selbstständigen Arbeit i. S. d. § 18 EStG
- Abgrenzung gegenüber Land- und Forstwirtschaft i. S. d. § 13 EStG

Es könnte jedoch auch der Auffangtatbestand gem. § 22 Abs 2 EStG der sonstigen Leistungen zutreffend sein.

Innerhalb des § 22 Nr. 3 EStG wird wie bei den privaten Veräußerungsgeschäften eine Freigrenze gewährt. Diese beträgt bei den sonstigen Leistungen EUR 256,00 pro Kalenderjahr.

2.3.6. Wie wird mit Coins/Token aus Bounty/Affiliate Programmen umgegangen?

Ähnlich dem Airdrop kommt es darauf an, ob eine Gegenleistung verlangt wird oder nicht, und ob der Empfänger die Gegenleistung im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit erbringt oder eher einmalig und daher der Privatsphäre zuzuordnen ist. Je nachdem kann es sich um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit handeln oder sonstige Einkünfte. Ohne Gegenleistung handelt es sich um eine steuerfreie Schenkung.

2.3.7. Wie wirken sich Token-Swaps steuerrechtlich aus?

Bei einem Token-Swap handelt es sich um den Wechsel von einer Blockchain auf eine andere. Steuerrechtlich ist dies wohl irrelevant, es ist jedoch eine genaue Dokumentation des Vorganges empfehlenswert.

2.3.8. Wie wirken sich Hard Forks / Soft Forks steuerrechtlich aus?

Zu prüfen ist, ob der Vorgang der Abspaltung im Rahmen eines Hardforks zu Einkünften aus sonstigen Leistungen gem. § 22 Nr. 3 EStG führt. Dies wird jedoch mit dem Argument verneint, dass es an einer Veranlassung durch die Leistung des Steuerpflichtigen fehlt. Somit wäre ein etwaiger Veräußerungsgewinn aus einer abgespaltenen Kryptowährung – unabhängig von der Haltedauer – steuerfrei.

Die Finanzverwaltung hat sich bislang allerdings zu dieser Thematik noch nicht geäußert. Es ist zu befürchten, dass die Finanzverwaltung eine Nämlichkeit der Ursprungs-Kryptowährung und der abgespaltenen Kryptowährung annimmt und somit bei Anschaffung der Ursprungs-Kryptowährung und Veräußerung der abgespaltenen Kryptowährung innerhalb der Jahresfrist von einem steuerpflichtigen Spekulationsgeschäft ausgeht.

Soft Forks stellen, ähnlich wie ein Token Swap, nur eine Art Update dar, welches steuerlich unbeachtlich bleibt – auch hier fehlt jedoch schlussendlich eine Regelung seitens der Finanzverwaltung.

2.3.9. Wie werden Kryptowährungen aus Schenkungen versteuert?

In Deutschland wird bei einer unentgeltlichen Zuwendung (Schenkung) unter Lebenden eine Schenkungssteuer erhoben.

Die Höhe der Freibeträge und die Steuerklasse, nach der die Schenkungssteuer ermittelt wird, hängen ab vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Geschenkgeber und dem Beschenkten.

Kryptowährungen können auch verschenkt werden, hierbei fallen unter Umständen auch Steuern an. Werden Kryptowährungen zB an Freunde verschenkt und der Wert liegt unter EUR 20.000, fällt keine Schenkungssteuer an. Einkommensteuer wird

durch diesen Vorgang nicht ausgelöst, da es sich um kein privates Veräußerungsgeschäft handelt.

Eine Schenkung stellt keine Anschaffung auf Ebene des Beschenkten da, weshalb auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen ist.

2.3.10. Was muss beim vererben von Kryptowährungen beachtet werden?

Werden Kryptowährungen vererbt fällt eine Erbschaftsteuer in Deutschland an. Wie bei der Schenkung ist die Höhe der Steuer als auch der Freibetrag abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis.

Ebenso wie bei einer Schenkung ist auch bei Erbschaften aufgrund des unentgeltlichen Erwerbes bei der Berechnung Behaltefrist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen.

2.3.11. Beispiel aus der Praxis



Kathi Bounty Hunter Masternode-Betreiberin

Kathi hat als Bountyhunterin ihre Mission gefunden. Sie nimmt bei einer Bounty-Kampagne teil, bei der sie beim Listing am 15. Juni 2017 Coins im Wert von EUR 200,00 bekommt. Diese verkauft sie 5 Tage später zum Wert von EUR 1.000. Am 30. Juni bekommt sie Coins aus einem Airdrop, die einen Initialwert auf der Börse von EUR 500,00 haben. Die Hälfte EUR 250,00 verkauft sie sofort. Die 2. Hälfte beschließt sie zu behalten. Außerdem beginnt sich Kathi für eine ETH Masternode zu begeistern, die sie am 31. August auch in Betrieb nimmt. Die Masternode selbst kostet sie EUR 1.500 wovon sie EUR 150,00 pro Monat ausbezahlt bekommt. Am 15. September nimmt

Kathi erneut an einem Bounty-Programm teil, das ihr bei Listing EUR 200,00 bringt. Der Coin schießt jedoch innerhalb von einem Tag um das 20-fache nach oben und Kathi besitzt nun EUR 4.000 dieses Coins. Sie beschließt sich EUR 3.000 davon auszuzahlen. Die restlichen Coins im Wert von EUR 1.000 beschließt sie zu behalten. Sie nimmt an keinen weiteren ICOs oder sonstigen Events im Jahr 2017 Teil.

Aufgrund des Kursfalles im Jahr 2018 beschließt Kathi alle ihre Coins aus Airdrops zu verkaufen. Am 30. Juni verkauft sie die 2. Hälfte aus dem Airdrop vor einem Jahr (Restwert EUR 100,00). Die Masternode, die ihr 2018 nur noch EUR 30,00 pro Monat gebracht hat, legt sie am 30. Juni ebenfalls still. Das letzte Viertel der Coins aus dem Bounty Programm vom 15. September verkauft sie ebenfalls am 30. Juni 2018 zu einem Wert von EUR 200,00. Kathi ist Geringverdienerin mit einem Gehalt von EUR 6.000 pro Jahr. Welche Steuerlast kommt auf Kathi zu? Und welche Möglichkeiten hat sie um Steuern zu sparen?

Bei Bounty- bzw. Affiliate Programmen oder Airdrops kommt es darauf an, ob eine Gegenleistung erbracht werden muss, wie zB Marketingleistung von Influencern o.ä. Erfolgt dies gänzlich ohne Gegenleistung so ist sowohl bei Bounty-Programmen als auch bei Airdrops von einer steuerfreien Schenkung auszugehen.

Liegt ein Leistungsaustausch vor, so muss der Euro-Marktpreis der erhaltenen Coins als Leistungsentgelt in der Steuererklärung erfasst werden.

Beim Masternode ist aufgrund der Ähnlichkeit zum Mining mit Einkünften aus Gewerbebetrieb zu rechnen.

Betreffend Bounty/Airdrop: nachdem Kathi dies nicht hauptberuflich ausübt, wird es sich hier wohl um sonstige Einkünfte gem § 29 EStG handeln. In 2017 betrifft der Wert der Gegenleistungen EUR 900,00 – welche somit in der Steuererklärung anzugeben sind. Der Verkauf der Coins aus der ersten Kampagne sind innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist und somit auch steuerpflichtig, ebenso die Coins aus dem Airdrop.

Die Einkünfte aus dem Masternode sind im Jahr 2018 aufgrund der hohen Einmalkosten negativ.

Im Jahr 2017 und 2018 ist Kathi mit ihren Gesamteinkünften unter EUR 11.000 – somit fällt auch keine Einkommensteuerzahllast an – die Vorgänge müssen dennoch in der Steuererklärung entsprechend erfasst werden.

2.4. Bitcoin & Co. in der Steuererklärung

Nachdem Sie Ihre Steuerlast berechnet haben, erfahren Sie in diesem Unterkapitel, wie sie diese in Deutschland korrekt in Ihre Einkommensteuererklärung eintragen.

2.4.1. Wann und wo muss die Steuererklärung eingereicht werden?

Seit dem Veranlagungsjahr 2018 ist die allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärungen, der 31. Juli des Folgejahres. In der Regel ist unter Angabe von plausiblen Gründen eine Verlängerung von 4-6 Wochen möglich. Die Abwicklung erfolgt über „Elster" (elektronischer deutscher Steuerakt).

Wird die Erklärung über einen Steuerberater abgegeben, verlängert sich die Abgabefrist bis spätestens Ende Februar des übernächsten Jahres.

Werden Steuererklärungen nicht fristgerecht eingereicht ist jedoch mit Sanktionen wie zB Verspätungszuschlägen, Zwangsgeld, Steuerschätzungen und Zinsen zu rechnen.

2.4.2. Wie wird die Steuererklärung eingereicht? (Position in der Erklärung / Einkunftsart)

Die Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind in der Anlage SO einzutragen. Die Ermittlung des Überschusses ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis, abzüglich der Anschaffungskosten und den Veräußerungskosten. Der Überschuss unterliegt dann der Besteuerung.

Die Steuererklärung kann in Deutschland mittels kostenfreien Programm Elster elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden – Anlage SO (Sonstige Einkünfte) - oder natürlich mittels gleichnamigen Formular manuell.

Bei der elektronischen Variante kann bei Zeile 41 – 47 jede einzelne private Transaktion deklariert und hinzugefügt werden. Bei Vorliegen einer „gesonderten Aufstellung", das heißt einer Einzelaufstellung von steuerrelevanten Transaktionen via bspw. dem Blockpit Tax Report, kann unter Zeile 48 die Summe der Gewinne/Verluste zeitsparend eingetragen werden.

3

Kryptowährungen und Steuern in der Schweiz

3. Kryptowährungen und Steuern in der Schweiz

Die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen wirft in der Praxis so manche Frage auf. Viele dieser Fragen haben oftmals eine einfache und klare Antwort. In diesem Kapitel finden Sie die Antworten zur Versteuerung von Kryptowährungen in der Schweiz. Dafür wurden die wichtigsten Kantone in Bezug auf Kryptowährungen ausgewählt.

3.1. Allgemeines zur Situation in der Schweiz

Grundsätzlich veröffentlicht jeder Kanton in der Schweiz seine eigenen Regelungen bezüglich Kryptowährungen und Steuern. Informationen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen sind oftmals öffentlich auf den Behörden-Webseiten der Kantone abrufbar.

Die Steuersätze variieren ebenso je nach Kanton, auf Ebene der Kantonssteuer sind die Kantone in der Gestaltung ihrer Steuertarife frei. Infolgedessen sind die Steuergesetze und die Steuerbelastungen von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich.

Private können ihre Kryptowährungen an zwei Orten versteuern: beim Bargeld oder im Wertschriftenverzeichnis. Der Kantönligeist entscheidet, wo man richtig liegt. Zug, Bern oder Luzern etwa setzen auf das Wertschriftenverzeichnis, Basel-Stadt dagegen auf „Bargeld, Edelmetalle und übrige Vermögenswerte".

Firmen haben aber noch zwei weitere Optionen zur Deklaration. Händler können ihren Bestand als Vorrat eintragen. Theoretisch möglich ist auch die Rubrik „Immaterielle Vermögenswerte". Dort findet sich alles, was nicht körperlich greifbar ist.

3.1.1. Kanton Zürich

Nachfolgend werden die steuerrechtlichen Kantone einzeln erläutert beginnend dabei mit Zürich. Kryptowährungen sind digitale Rechnungseinheiten, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können. Einheiten in Kryptowährungen (Coins) sind keine Wertpapiere, sondern von einem Protokoll und der dahinterliegenden Technologie abhängige digitale Zahlungsmittel. Der Besitz von Einheiten in Kryptowährungen wie Bitcoin ist wirtschaftlich vergleichbar mit dem Besitz von Bargeld oder Edelmetallen.

Allgemeines

Kryptowährungen sind digitale Rechnungseinheiten, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können. Einheiten in Kryptowährungen (Coins) sind keine Wertpapiere, sondern von einem Protokoll und der dahinterliegenden Technologie abhängige digitale Zahlungsmittel. Der Besitz von Einheiten in Kryptowährungen wie Bitcoin ist wirtschaftlich vergleichbar mit dem Besitz von Bargeld oder Edelmetallen.

Vermögenssteuer

Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer (§ 38 StG). Aus Gründen der Einfachheit sind diese im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis als „übrige Guthaben", mit Angabe der Bezeichnung der Kryptowährung zu deklarieren. Der Nachweis hat mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (Wallet), Stand per Ende der Steuerperiode, zu erfolgen.

Für die bekanntesten Coins publiziert die ESTV einen Jahresendsteuerkurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren.

Einkommensteuer

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei (§ 16 Abs. 3 StG) und Kapitalverluste sind steuerlich unbeachtlich. Gehören Kryptowährungen zum Geschäftsvermögen gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen über die selbständige Erwerbstätigkeit. Dies gilt insbesondere für den gewerbsmässigen Handel mit Kryptowährungen. Für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung wird die Praxis zum gewerbsmäßigen Wertschriftenhandel (Kreisschreiben Nr. 36 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 27. Juli 2012) sinngemäß angewendet.

Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

3.1.2. Kanton Bern

Der zweite wichtige Kanton in der Schweiz ist Bern. Zu diesem Kanton wurden Informationen zu Kryptowährungen im Privatvermögen, Geschäftsvermögen, der Einkommen- und Vermögenssteuer dargelegt.

Kryptowährungen im Privatvermögen

Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer (Art. 46 Abs. 1 StG). Wie beim übrigen Privatvermögen ist für ihre Bewertung der Verkehrswert per Stichtag 31. Dezember maßgebend. Hierbei ist auf den Jahresendkurs gemäß der verwendeten Handelsplattform abzustellen. Für die zehn bekanntesten Kryptowährungen – wie Bitcoin, Ethereum und Litecoin – publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) offizielle Steuerwerte, die dem Durchschnitt verschiedener Handelsplattformen entsprechen.

In der Steuererklärung erfolgt die Deklaration im Wertschriftenverzeichnis unter der Rubrik „Diverse“. Einzutragen sind je Währung die Stückzahl sowie der entsprechende Wert per Stichtag.

Einkommensteuer

Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei (Art. 29 Bst. k StG resp. Art. 16 Abs. 3 DBG). Demnach unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen nicht der Einkommensteuer. Umgekehrt können Veräußerungsverluste steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden. Vorbehalten bleibt die selbständige Erwerbstätigkeit (vgl. nachfolgend 3.1).

Kryptowährungen im Geschäftsvermögen

Im Geschäftsvermögen greift das Buchwertprinzip. Danach sind Kursschwankungen insoweit steuerwirksam, als sie sich nach den einschlägigen handels- (Art. 960 ff. OR) und steuerrechtlichen (insb. Art. 21 Abs. 5 i.V.m. Art. 85 StG resp. Art. 18 Abs. 3i.V.m. Art. 58 DBG) Grundsätzen buchmäßig auswirken.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Beim Vorliegen einer selbständigen Erwerbsätigkeit qualifizieren Kryptowährungen als Geschäftsvermögen:

- Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt der regelmäßige und intensive Handel mit Kryptowährungen. Die schlichte Verwaltung des eigenen Vermögens stellt demgegenüber keine selbständige Erwerbstätigkeit dar. Für die Abgrenzung des gewerbsmäßigen Handels mit Kryptowährungen von der privaten Vermögensverwaltung ist das ESTV-Kreisschreiben Nr. 36 „Gewerbsmäßiger Wertschriftenhandel“ vom 27. Juli 2012 sinngemäß anwendbar.

- Mining (Schürfen) stellt in jedem Fall eine selbständige Erwerbstätigkeit dar. Beim Mining werden Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung selber hergestellt.

Einkommensteuer

Beim Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die erzielten Gewinne steuerbar. Das gilt insbesondere für Veräußerungsgewinne sowie Einkünfte aus Mining.

Im Geschäftsvermögen greift das Buchwertprinzip. Danach sind Kursschwankungen insoweit steuerwirksam, als sie sich nach den einschlägigen handels- (Art. 960 ff. OR) und steuerrechtlichen (insb. Art. 21 Abs. 5 i.V.m. Art. 85 StG resp. Art. 18 Abs. 3i.V.m. Art. 58 DBG) Grundsätzen buchmäßig auswirken.

Vermögenssteuer

Kryptowährungen im Geschäftsvermögen unterliegen mit ihren steuer- und handelsrechtskonformen Buchwerten der Vermögenssteuer (Art. 51 Abs. 1 StG). Wertsteigerungen von Kryptowährungen mit einem repräsentativen Börsenkurs dürfen über den Anschaffungspreis hinaus aktiviert werden (Art. 960*b* OR; Bewertungswahlrecht).

3.1.3. Kanton Luzern

Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer (§ 43 Abs. 1 StG). Aufzuführen sind Kryptowährungen aus verfahrensökonomischen Gründen und entgegen der sachenrechtlichen Qualifikation im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis als "übrige Guthaben". Den Nachweis des Eigentums an Kryptowährungen kann der Nutzer mit einem Ausdruck der Jahresendbestände des Wallets, also der digitalen

Brieftasche, erbringen. Für die Bewertung der Jahresendbestände ermittelt die ESTV Durchschnittswerte für die gängigsten Kryptowährungen. Wird von ESTV aufgrund fehlenden Handels kein Jahresendkurs festgelegt, so ist eine Kryptowährung zum Kaufpreis zu deklarieren. Allenfalls rechtfertigt sich ein Abschlag aufgrund fehlenden Handels o.ä.

Einkommensteuerrechtliche Qualifikation

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei (§ 31 Abs. 1i StG). Qualifiziert sich hingegen jemand als gewerbsmäßiger Händler, sind die Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen als selbständiges Erwerbseinkommen steuerbar. Die Bestimmungen über die selbständige Erwerbstätigkeit sind direkt bzw. diejenigen über den Wertschriftenhändler (dazu Kreisschreiben EStV Nr. 36 vom 27. Juli 2012) analog anwendbar. Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechnerleistung sowie das Vereinnahmen von Einkünften in Kryptowährungen stellen ebenfalls steuerbares Einkommen dar.

3.1.4. Kanton Zug

Der vorletzte in diesem Kryptosteuerguide behandelte Kanton ist Zug. Als Heimat des Krypto-Valleys ist Zug prädestiniert dafür viele Kryptointeressierte anzuziehen. Aus diesem Grund ein Must-have im Kryptosteuerguide.

Deklaration in der Steuererklärung

Aus Sicht der Steuern handelt es sich bei Kryptowährungen um eine bewertbare bewegliche Sache. Im Interesse einer einfachen und leicht nachvollziehbaren Deklaration sind Kryptowährungen in der jährlichen Steuererklärung im Formular „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“ aufzuführen. Dabei ist in der ersten Spalte

„Art/Bezeichnung“ der Code „UE übrige Guthaben“ einzutragen. Der Bestand an Kryptowährungen kann in der Regel mit einem Ausdruck der Jahresendbestände im „Wallet“», also der digitalen Brieftasche, belegt werden.

Vermögenssteuer

Kryptowährungen unterliegen gemäß § 38 Abs. 1 StG zum Jahresendkurs zusammen mit den übrigen Vermögenswerten (Bankguthaben, Wertschriften, Fahrzeuge, Immobilien) der Vermögenssteuer.

Für die gängigsten Kryptowährungen ermittelt die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) seit einigen Jahren einen „offiziellen“ Kurswert als Durchschnitt von verschiedenen Handelsplattformen.

Hat die ESTV mangels regelmäßigen repräsentativen Handels keinen „offiziellen“ Kurswert festgelegt, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform einzutragen, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden. Anhaltspunkte für eine aktuelle Bewertung liefert auch die Website https://coinmarketcap.com/. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren.

Einkommensteuer

Erhält jemand als angestellte Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Kryptowährungen, so handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen, welches auf dem Lohnausweis auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken.

Vereinnahmt jemand als Selbständigerwerbende bzw. Selbständigerwerbender Bitcoins oder andere Kryptowährungen als Entgelt für erbrachte Lieferungen oder Dienstleistungen, so handelt es sich um Einkommen aus selbständigem Haupt- oder Nebenerwerb. Als Ertrag ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken zu erfassen.

Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellen von Rechnerleistung gegen Entschädigung führt zu steuerbarem Einkommen. Gleiches gilt auch für vereinnahmte Transaktionsgebühren. Je nach den konkreten Rahmenbedingungen (z.B. Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auf eigene Rechnung) handelt es sich um selbständigen oder unselbständigen (Neben-)Erwerb.

Gewerbsmässiger Handel mit Kryptowährungen

Handelt es sich um gewerbsmäßigen Handel mit Kryptowährungen, so sind die Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig. Die im ESTV-Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 betreffend gewerbsmäßigem Wertschriftenhandel genannten Kriterien sind sinngemäß heranzuziehen.

Kursgewinne und –verluste

Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen, zu welchem auch Kryptowährungen gehören, sind grundsätzlich steuerfrei (§ 23 Abs. 1 Bst. b StG). Dementsprechend können auch Verluste auf Kryptowährungen steuerlich nicht abgezogen werden.

Qualifizieren sich die Kryptowährungen steuerlich als Geschäftsvermögen, gilt für sie das Buchwertprinzip. Kursschwankungen sind in diesem Fall nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen.

3.1.5. Kanton Basel

Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer (vgl. § 45 Abs. 1 StG). Der Nachweis hat mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (sog. Wallet, welches Vermögenswerte auf der Blockchain verwaltet), Stand per Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (vgl. § 54 Abs. 1 StG), zu erfolgen.

Für die gängigsten virtuellen Währungen publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einen offiziellen Kurswert als Durchschnitt von verschiedenen Handelsplattformen. Weitere Kryptowährungen dürften im Lauf der Zeit hinzukommen. Hat die ESTV mangels regelmässigen repräsentativen Handels keinen offiziellen Kurswert festgelegt, ist die Kryptowährung zum Kurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform oder zum Kurs derjenigen Handelsplattform, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden, per Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, einzutragen.

Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der ursprüngliche Kaufpreis der Kryptowährung in Schweizer Franken (Beleg Kaufquittung) heranzuziehen.

Deklaration in der Steuererklärung bei beweglichem Privatvermögen

Da es sich bei Kryptowährungen um nicht verzinsliche Vermögenswerte analog Bargeld handelt und die Werte somit nicht kapitalisiert werden, sind Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nicht im Wertschriftenverzeichnis, sondern in der Steuererklärung unter Ziffer 835 „Bargeld, Edelmetalle und übrige Vermögenswerte“ zu deklarieren. Davon zu unterscheiden sind Wertpapiere auf Kryptowährungen, wie beispielsweise strukturierte Produkte, Call- sowie Put-Optionen oder Fondslösungen. Deren Deklaration hat wiederum im Wertschriftenverzeichnis zu erfolgen. Der Steuererklärung ist eine detaillierte Aufstellung mit Bezeichnung der Kryptowährungen beizulegen.

Deklaration in der Steuererklärung bei beweglichem Geschäftsvermögen

Im Geschäftsvermögen gehaltene Kryptowährungen sind zum steuer- und handelsrechtskonformen Buchwert unter der Ziffer 840 bis 865 „Geschäftsvermögen" zu deklarieren.

Kapitalgewinn und -verlust aus beweglichem Privatvermögen

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen, zu welchem auch Kryptowährungen gehören, sind steuerfrei (vgl. § 25 Abs. 1 lit. a StG). Demgemäß können auch Verluste auf Kryptowährungen steuerlich nicht abgezogen werden.

Kapitalgewinn und -verlust aus beweglichem Geschäftsvermögen

Gehören Kryptowährungen zum Geschäftsvermögen gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen über die selbständige Erwerbstätigkeit; mithin sind Kapitalgewinne steuerbar, Kapitalverluste abzugsfähig (vgl. § 19 Abs. 2 StG; § 28 Abs. 2 lit. d StG). Kursschwankungen sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen und sind insoweit steuerwirksam, als sie sich nach den einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen buchmäßig auswirken.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Erhält jemand als unselbständig Erwerbstätiger Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Bitcoins oder anderen Kryptowährungen, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen (vgl. § 18 Abs. 1 StG), welches auf dem Lohnausweis auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Vereinnahmt jemand als selbständig Erwerbstätiger Bitcoins oder andere Kryptowährungen als Entgelt für erbrachte Lieferungen oder Dienstleistungen, handelt es sich um Einkommen aus selbständigem Haupt- oder Nebenerwerb (vgl. § 19 Abs. 1 StG). Als Ertrag ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken zu erfassen.

Schürfen von Kryptowährungen

Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Einkommen. Gleiches gilt auch für vereinnahmte Transaktionsgebühren. Je nach den konkreten Rahmenbedingungen (z.B. Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auf eigene Rechnung) handelt es sich um selbständigen oder unselbständigen (Neben-)Erwerb.

Gewerbsmäßiger Handel mit Kryptowährungen

Handelt eine natürliche Person gewerbsmäßig mit Kryptowährungen, sind die Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig. Für die Abgrenzung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur privaten Vermögensverwaltung wird die Praxis zum gewerbsmäßigen Wertschriftenhandel (Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012) sinngemäß angewendet.

Impressum

Der Kryptosteuerguide 2019 ist aus einer Kooperation zwischen dem Reg-Tech Startup Blockpit, dem Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten Ecovis, dem Linde Verlag und der überregionalen Newsplattform Trending Topics entstanden.

Herausgeber

Blockpit GmbH, Ecovis Austria Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsges.m.b.H.,Trending Topics GmbH & Linde Verlag Ges.m.b.H. Leitung und Koordination hat die Blockpit GmbH übernommen.

Redaktion und Projektmitarbeit

Blockpit GmbH: Lukas Krainz (Leitung und Koordination), Florian Wimmer (Aufbau und Korrektur), Dominik Wurm (Design) Peter-Behrens-Platz 9, 4020 Linz
Ecovis Austria Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsges.m.b.H.: Barbara Hölzl (Inhalt)
Ecovis BayLa-Union GmbH Steuerberatungsgesellschaft: Daniel Sahm (Inhalt)
Trending Topics GmbH: Bastian Kellhofer (Lektorat)

AutorInnen

Barbara Hölzl, Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien (Antworten + Inhalt)
Daniel Sahm, Agnes-Bernauer-Str. 90, 80687 München (Antworten + Inhalt)
Lukas Krainz, Peter-Behrens-Platz 9, 4020 Linz (Fragestellungen)

Lektorat

Bastian Kellhofer, Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien
Florian Wimmer, Peter-Behrens-Platz 9, 4020 Linz
Lukas Krainz, Peter-Behrens-Platz 9, 4020 Linz

Design und Grafische Gestaltung

Dominik Wurm, Peter-Behrens-Platz 9, 4020 Linz

Vertrieb

Linde Verlag, Scheydgasse 24, 1210 Wien

Copyright

© 2019 Blockpit GmbH, Ecovis Austria Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsges.m.b.H., Trending Topics GmbH & Linde Verlag Ges.m.b.H. sowie AutorInnen und Mitarbeiter der einzelnen Bereiche. Alle Rechte vorbehalten.

Haftungsausschluss

Die in die Umsetzung involvierten Firmen und Personen haften nicht für die Vollständigkeit und Korrektheit des Inhalts. Dieses Nachschlagewerk zeigt die Komplexität dieser Thematik und ersetzt in keinem Fall professionelle Unterstützung in Form von Software oder Fachexperten.